

zu dem Schluß, daß I. damit lediglich die legale Nachfolge als Bewahrer der apostolischen Tradition bezeichnet und daß ihm eine sakramentale Succession durch einen Weiheakt unbekannt war. G. O.

Walter Ullmann, *Medieval papalism. The political theories of the medieval canonists*. London 1949, Methuen & Co, 230 S. — Der Vf. dieses Buches ist zuerst 1946 hervorgetreten mit einem Buche über einen spätmittelalterlichen Legisten aus Unteritalien: „The medieval idea of law as represented by Lucas de Penna“ (London, Methuen, 220 S.). Jetzt wendet er sich der hoch- und spätmittelalterlichen Kanonistik zu, einem Gebiete, auf dem es an Mitarbeitern sehr mangelt. Er tat das mit der Frische und Unbekümmertheit in der Fragestellung, als ob das kanonische Recht eine terra incognita wäre, immerhin aber auch mit einer ziemlich ausgedehnten Kenntnis der kontinentalen kanonistischen Literatur, wenigstens was die Literatur über die Quellen anlangt. Seine Absicht geht dahin, die papalistische Theorie in ihrer Entwicklung aus den Ansichten der Kanonisten herauszuarbeiten. Das geschieht — nach einem einleitenden Kapitel über die Quellen — in fünf Kapiteln über die Kanonisten und das Naturrecht, den Papst und das Naturrecht, die Idee der päpstlichen Machtvollkommenheit, über die Weltherrschaft und über das Verhältnis von Papst und Kaiser. Dabei sieht Vf. ab von den eigentlichen Theoretikern wie Aegidius Romanus; er baut seine Erörterungen vorwiegend auf der Glossenliteratur auf (daneben auf den Canones und den Dekretalen) und bringt, nicht nur in einem höchst erwünschten Anhang, sondern auch laufend in den Belegen, Mitteilungen aus Handschriften. Aber hier kann ein Bedenken nicht unterdrückt werden: unsere Kenntnis von den kanonistischen Glossen, vor allem der älteren Zeit, steckt noch ganz in den Anfängen, und so weiß ich nicht, ob nicht manche Aufstellungen, besonders solche bezüglich der Verfasser, nicht später modifiziert werden müssen. Auch sonst wird der Kenner öfters Fragezeichen machen und, wo der Vf. auf einzelne Rechtsinstitute zu sprechen kommt, die Heranziehung moderner kanonistischer Literatur vermissen. Wenn man aber hört, daß erst kürzlich zum ersten Male seit der Reformation in Oxford wieder ein Lehrauftrag für kanonisches Recht vergeben wurde (nicht an den Vf.!), so wird man sich des neu erwachten Interesses freuen und jeden Mitarbeiter auf dem weiten Felde aufs wärmste begrüßen.

In der *Catholic historical Rev.* 36 (1951) 415—440 macht Br. Tierney, „A conciliar theory of the thirteenth century“ darauf aufmerksam, daß schon lange vor dem großen Schisma der Glossator Heinrich von Susa (der sog. Hostiensis, † 1271) eine genossenschaftliche Theorie entwickelte, wonach die Gesamtkirche von einer Körperschaft, bestehend aus Papst und Kardinälen, geleitet werde (genau so wie die Einzelkirche vom Bischof und seinem Domkapitel), die im Falle des Versagens oder der Uneinigkeit in Glaubensfragen der *universitas*, d. h. dem notfalls auch von Klerus und Volk von Rom zu berufenden Konzil unterstehe, genossenschaftliche Gedanken, die im weltlichen Bereiche wenig später bei Marsilius von Padua begegnen. W. H.

Giovanni Muzzioli, *Il più antico codice della Biblioteca Casanatense, Studi di bibliografia e di argomento Romano in memoriam di Luigi de Gregori* (Roma 1949) S. 323—332. — Findet im Cod. Casan. 378 (1) Autographa Ratherii und erklärt diesen Codex als Teil der Canones-Sammlung des Cod. Veron. Capit. LX (58), in der Rather nachweislich gearbeitet und Marginalien gesetzt hat. F. W.

In *Traditio* 6 (1948) 345—351 gibt St. Kuttner, „notes on a projected corpus of twelfth century decretal letters“ Nachricht von meinem geplanten